

13. / II. 1918

# Handel, Industrie und Verkehr

Wien, 13. März.

## Die Vermögensabgabe im System der Kriegskostenbedeckung.

Von Dr. Markus Ettinger.

Die öffentliche Diskussion der Vermögensabgabe ist nunmehr so weit gediehen, daß man eine Uebersicht über die Argumente pro und contra gewinnen kann. In einer demnächst erscheinenden Publikation unter dem Titel „Die Vermögensabgabe und die Konjunkturgewinnsteuer im sozialen Zukunftsstaate“ habe ich eine übersichtliche Zusammenstellung der in der Literatur und Versammlungen der Kriegszeit zum Ausdruck gebrachten diesbezüglichen Anschauungen zusammengestellt, welche ich hier in einem kurzen Auszuge resumieren will. Zur Vermeidung von Mißverständnissen, wie sich solche aus dem Gebrauche einer doppeldeutigen Terminologie in der Diskussion ergeben haben, will ich hier zunächst den Begriff der Vermögensabgabe für meine folgenden Ausführungen feststellen. Dieser ergibt sich aus den beiden Zwecken derselben, u. zw. einer Entlastung von den aus der Verzinsung der Kriegsanleihen sich ergebenden laufenden Steuern einerseits und Ueberwälzung eines Teiles der Lasten auf den Besitz andererseits. Demgemäß ist unter Vermögensabgabe nur eine einmalige, hohe Abgabe in Form einer Quote des für einen bestimmten Stichtag festgestellten Vermögens zu verstehen, u. zw. im Gegensatz zu einer laufenden Vermögenssteuer, welche nicht aus dem an einem bestimmten Stichtage festgestellten Vermögen individuell bestimmter Vermögenssubjekte, sondern aus dem in jedem Jahre in Zukunft festzustellenden Vermögen der künftigen Vermögenssubjekte und in einer verhältnismäßig geringen Quote dieses Vermögens zu leisten ist, wie zum Beispiel die reichsdeutsche Besitzsteuer, welche als Ergänzungsteuer zu der Einkommensteuer gedacht ist. Die einmalige Vermögensabgabe erfasst somit nicht die in Zukunft eintretenden, bereits am Stichtage vorhandenen latenten Vermögenssteigerungen und berücksichtigt nicht die künftigen Vermögensvermindierungen. Insofern es sich um die gerechte Verteilung der Lasten handelt, muß noch das Verhältnis zwischen dem seit Kriegsausbruch entstandenen Vermögenszuwachs einerseits und dem schon vor Kriegsausbruch vorhanden gewesenen Vermögen unterschieden werden, zumal die meisten Verfechter der einmaligen Vermögensabgabe eine besondere Belastung des Vermögenszuwachses fordern. Auch der Begriff des Vermögenszuwachses kann doppeldeutig gebraucht werden, wenn man nicht genau zwischen dem nominellen, in einer Geldsumme ausgedrückten, Vermögen einerseits und dem virtuellen Vermögen andererseits unterscheidet, welches letzteres sich nur in der Kaufkraft eines bestimmten Sachvermögens gegenüber allen anderen Sachgütern ausdrücken lassen kann, so daß die im Kriege eingetretenen Preissteigerungen das ziffermäßige Resultat nicht zu beirren vermöchten. Wenn jemand nominell vor Kriegsausbruch und nach Friedensschluß das gleiche in Staatsrenten angelegte Vermögen ausweist, so hat er in Wahrheit eine Vermögensverminderung um  $\frac{1}{2}$  erfahren, weil er mit diesem nominellen Vermögen nur ein Drittel an Sachgütern derzeit zu kaufen vermag. Wenn ein Kaufmann ein Warenlager vor und nach Kriegsausbruch als sein ganzes Vermögen im gleichen nominellen Geldpreise ausweist, so beträgt dieses Warenlager bei einer 200prozentigen Steigerung in Wahrheit nur  $\frac{1}{3}$  der Sachgüter im Vergleich zur Zeit vor Kriegsausbruch. Sein Betriebsfonds ist um  $\frac{2}{3}$  verringert und er kann mit diesem Betriebsfonds ohne erhöhte Inanspruchnahme von Krediten gar nicht den gleichen Sachgüterumsatz erzielen wie vor Kriegsausbruch. Das Gleiche gilt vom Kapitalwerte aller Gehalts- und Pensionsansprüche von Finanzangestellten, Beamten, von Arbeitern, Invaliden, Witwen und Waisen usw. Diese Klasse von Menschen hat in Wahrheit schon eine gewaltige Vermögensabgabe zuhanden jener Besitzer von Sachkapital geleistet, welche die Nutznießer der Preissteigerung gewesen sind. Noch schlimmer ist es um diejenigen bestellt, welche auch nominell eine Kapitalverringerung erfahren haben. Im kommunistischen Staate hätten diese Bevölkerungsklassen ihre Vermögensabgabe an den einzigen Besitzer von Sachkapital, d. i. den Staat, geleistet. Es wird nun von einzelnen Verfechtern der Vermögensabgabe gefordert, daß in erster Reihe der so entstandene Vermögenszuwachs zugunsten der Staatskasse in Anspruch genommen werde. Man muß sich aber dabei vor Augen halten, daß ein Rückgang der Preissteigerung und eine Verzinsung der Staatsschuld nur möglich sein wird, wenn zumindest der Betriebsfonds aus der Zeit vor Kriegsausbruch für die Besitzer von Sachkapital nicht verringert werden wird, so daß dieselben mindestens im Ausmaße der Zeit vor Kriegsausbruch die Produktion wieder aufnehmen können; daß somit auch die geschädigten Besitzer von nominell gleich gebliebenem fiktivem Kapital, Rentenansprüchen u. dgl. daran interessiert sind, wenn trotz der scheinbaren Ungerechtigkeit zunächst nur jener Vermögenszuwachs für die Staatskasse in Anspruch genommen wird, welcher sich virtuell und nicht bloß nominell bei den Besitzern von Sachkapital ergibt. Erst in zweiter Reihe und insofern, als sonst der Staatsschuldendienst nicht versehen werden könnte, käme die Inanspruchnahme jenes Vermögenszuwachses, welcher sich bloß nominell ergibt, in Betracht, so daß die Besitzer von fiktivem und Sachkapital gleichgestellt würden. Erst in dritter Reihe käme noch eine weitere Besteuerung des noch verbliebenen nominellen Kapitals, wenn der Patient diese Operation noch auszuhalten vermöchte.

Aus den vorstehenden Begriffsfeststellungen ergibt sich, daß der Zeitpunkt der Einhebung der Vermögens-

abgabe aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit von großer Bedeutung sein kann, weil erst nach Eintritt des statistischen Zustandes der Volkswirtschaft und Rückgang der exorbitanten Preissteigerungen die Schätzung des Vermögens nicht nur eine Sache des Zufalles sein würde, und die Differenz zwischen dem nominellen und virtuellen Vermögenszuwachs sich stark verringert haben wird. Neben dem Zeitpunkte der Schätzung und Einhebung des Vermögenszuwachses spielt auch die Höhe der für den statischen Zustand zu gewärtigenden Kriegskosten an Kapital und Zinsen einerseits und der höchstmögliche Ertrag der einmaligen Vermögensabgabe andererseits eine große Rolle; denn für den Fall, als die einmalige Vermögensabgabe nur eine geringe Quote der gesamten Lasten überhaupt abzubürden vermöchte, kann man sich viel schwerer zu einem in der Wirtschaftsgeschichte noch nicht dagewesenen Experimente entschließen, als wenn man etwa den größten Teil der Kriegskosten auf einmal abzubürden vermöchte. Wenn nämlich die Vorhersage der Gegner der Vermögensabgabe nur halbwegs zutreffen würde, müßten der Schuldendienst und der Staatskredit sowie die Produzenten und Verbraucher in bezug auf den verbleibenden, weitaus größten Teil der Kriegskosten durch die Vermögensabgabe unendlich mehr leiden, als durch die Vorteile einer teilweisen sofortigen Abbürdung aufgewogen wird. Welches sind nun hier die entscheidenden Ziffern? Auf Grund des Budgetpräliminaries 1917/18 muß angenommen werden, daß die Kriegskosten für Eisethanien per Ende Juni dieses Jahres ungefähr 70 Milliarden betragen werden. Falls der Krieg noch bis Ende dieses Jahres andauern sollte, so daß die Demobilisierung vielleicht erst bis Ende nächsten Jahres durchgeführt sein könnte, müßten die Kriegskosten einschließlich der Wiederherstellung der Volkswirtschaft, der Kosten für Invalide, Witwen und Waisen, der Unterhaltsbeiträge für zurückkehrende arbeitslose Arbeiter bis zu deren Anstellung, der Entschädigungen für Zerstörungen, der Beiträge für Meliorierung von Grund und Boden, der Kredithilfen für das Kleingewerbe, für den Ausbau von Wasserstraßen, die Reetablirung der Bahnkörper usw. auf Oesterreich allein ungefähr 100 Milliarden betragen. Da auch die Kosten der laufenden Verwaltung sich um mindestens 1 Milliarde verteuern, so würden die Mehrlasten an Steuern ungefähr 7 Milliarden Kronen jährlich betragen. Dies bedeutet mehr als 50 Prozent des Produktionswertes Oesterreichs aus der Zeit vor Kriegsausbruch, zumal das Gesamteinkommen Oesterreichs nach Schätzung Prof. Fellners nur 12 Milliarden betragen hat. Wenn nun diese Mehrlasten als Produktionskostenelement auf die Preise vor Kriegsausbruch aufgeschlagen werden sollten, so würde nach Ergänzung der Vorräte und nach Verschwinden der Warenknappheit die Aufrechterhaltung der Betriebe nur möglich sein, wenn durchschnittlich die Preise aller Güter um 50 Prozent verteuert bleiben würden, d. h., wenn das Geld um  $\frac{1}{2}$  stabilerwertet bleiben würde. Viel schlimmer würde die Situation in der Zwischenzeit und bis zur Herstellung des alten Verhältnisses von Bedarf und Vorrat beschaffen sein. Man sieht daraus, wie unendlich wichtig es ist, daß die Sachgüterproduktion in keiner Weise beeinträchtigt werde, wenn ein halbwegs erträgliches Preisniveau für die Besitzer von fiktivem Kapital und die Finanzgestellten baldmöglichst hergestellt werden soll. Andererseits haben die Berechnungen für Deutschland bei Berücksichtigung des für die Vermögensabgabe überhaupt in Betracht kommenden Privatvermögens zusätzlich der Preissteigerung desselben nur ein Ergebnis von 11 Prozent des gesamten reichsdeutschen Vermögens bei einer Staffelnung des Steuerfußes bis zum Höchstfalle von 25 Prozent des Einzelvermögens ergeben, u. zw. von 30 Milliarden Mark (siehe Professor Diehl, Schriften des Vereines für Sozialpolitik). Auf der gleichen Grundlage würden wir für Oesterreich mit einem Volksvermögen vor Kriegsausbruch von 85 Milliarden (gemäß Fellner und Pribram), resp. 96 Milliarden (gemäß Oberfinanzrat Dr. Vogl) ein Ergebnis von ungefähr 7 Milliarden, resp. bei Verdoppelung des Satzes von ungefähr 14 Milliarden zu gewärtigen haben.

(Schluß folgt.)